

Verein Jakobsweg Schweiz

Statuten

Präambel	<p>Im Bestreben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Jakobsweg als spirituellen und kulturellen Ort zu erhalten und zu fördern, - seinen besonderen Charakter zu bewahren und ihn gegenüber anderen Wegen zu positionieren, - ihn international zu vernetzen und dabei die Schweiz als gastfreundliches Pilgerland vorzustellen sowie - diese Anliegen mit einer Stimme zu vertreten, <p>besteht ein Dachverband.</p>
Art. 1 Name und Zweck	<p>Unter dem Namen Jakobsweg Schweiz (Chemin St-Jacques Suisse) besteht ein Dachverband in der Rechtsform eines Vereins nach ZGB Art. 60ff. Der Sitz befindet sich am Domizil des jeweiligen Präsidenten.</p> <p>Der Dachverband bezweckt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Jakobsweg als Ort der spirituellen und kulturellen Begegnung und des sanften Tourismus zu erhalten und zu fördern, - die Aktivitäten der auf diesem Gebiet tätigen Einzelpersonen, Vereine oder anderen Körperschaften regional, national und international zu koordinieren, - gemeinsame Pilgerprojekte zu initiieren und durchzuführen, - die Jakobspilgerinnen und Pilger gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit mit einer Stimme zu vertreten. <p>Die dem Dachverband angeschlossenen Einzelpersonen und Kollektivmitglieder behalten ihre Selbständigkeit. Der Dachverband besitzt kein Weisungsrecht und kann die Mitglieder finanziell ohne ihr Einverständnis im Einzelfall nicht verpflichten.</p>
Art. 2 Verhältnis zum ZGB	<p>Wo diese Statuten nichts anderes festhalten, kommen die entsprechenden Artikel von ZGB 60ff. zur Anwendung</p>
Art. 3 Mitglieder	<p>Mitglieder sind natürliche Personen (Einzelm Mitglieder), Vereine oder andere Körperschaften (Kollektivmitglieder), welche sich im Sinne des Vereinszweckes betätigen.</p>

Art. 4 Vorstand	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Präsidentin bzw des Präsidenten beträgt zwei Jahre.</p>
Art. 5 Mitgliederversammlung	<p>Einzelpersonen haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Kollektivmitglieder werden durch zwei bis vier stimmberechtigte Delegierte vertreten. Diese stimmen in eigener Verantwortung.</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschliesst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Wahl des Vorstandes, - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, beides ohne Angabe von Gründen gemäss ZGB Art. 72, - die Durchführung, Finanzierung und Abrechnung gemeinsamer Projekte, - grundsätzliche Stellungnahmen zu Fragen des Jakobspilgerns, <p>Über nicht traktandierte Anträge kann die Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Jedes Vereinsmitglied kann eine Einberufung verlangen.</p>
Art. 6 Mittel	<p>Der Dachverband verfügt über keine eigenen Mittel und erhebt keine Mitgliederbeiträge. Die Kosten der Administration werden vom Präsidenten bzw. von der von ihm vertretenen Organisation getragen.</p> <p>Die Spesen der Vorstands- und Vereinsmitglieder tragen diese selbst bzw. die von ihnen vertretenen Organisationen.</p> <p>Bei Projekten wird die Finanzierung von Fall zu Fall geregelt und ist Bestandteil des entsprechenden Beschlusses. Für solche Projekte kann der Verein auch Fremdmittel beschaffen.</p>
Art. 7 Auflösung	<p>Der Dachverband wird aufgelöst, wenn dies vier Fünftel der Mitglieder verlangen. Ein diesbezüglicher Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder muss 30 Tage vor der entsprechenden Sitzung traktandiert werden.</p>

Tafers, 23. November 2009

Der Präsident:

Der Aktuar:

Theo Bächtold

Hans Dünki